Grundsätze für die Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV)

 Stand:
 20.11.2020

 Gültig ab:
 01.01.2022

 Version:
 1.0

Inhaltsverzeichnis

1 All	gemeines	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Identifizierungsmerkmal	4
2 Au	tomatisiertes Mitteilungsverfahren	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Vorerkrankungsverfahren	5
2.3	Nachrichtentypen	6
2.4	Stornierung von Meldungen	6
3 Ma	aschinelle Ausfüllhilfen	7
4 Datenübermittlung		8
4.1	Allgemeines	8
5 Üb	pergangsregelung bis zum 30. Juni 2022	9
6 An	llagen	10

Seite 3 von 10

1 Allgemeines

GKV-Spitzenverband, Berlin

1.1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) hat die nachfolgenden "Grundsätze für die Meldungen der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV) erstellt. Er kommt damit seiner Verpflichtung gemäß § 109 SGB IV und § 125 Abs. 5 SGB IV nach.

Die "Grundsätze für die Meldungen der Arbeitsunfähigkeitszeiten im Rahmen des Datenaustausches (eAU - § 109 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 125 Abs. 5 SGB IV) sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft genehmigt worden.

Die Teilnahme am Datenaustausch eAU ist für die Krankenkassen verpflichtend. Sofern Arbeitgeber Meldungen über Arbeitsunfähigkeitszeiten von den Krankenkassen anfordern, ist hierfür von ihnen der Datenaustausch eAU verpflichtend einzusetzen.

Der GKV-Spitzenverband bestimmt in den nachfolgenden Grundsätzen den Aufbau der fachlichen Elemente für den Datenaustausch eAU nach § 109 Abs. 1 SGB IV und § 125 Abs. 5 SGB IV.

Die Regelungen dieser Grundsätze werden durch eine ergänzende Verfahrensbeschreibung näher erläutert.

Hat ein Arbeitgeber einen Antrag über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung bei der zuständigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijobzentrale) gestellt und ist zur Prüfung dieses Antrags die Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeit notwendig, kann die Minijobzentrale wie ein Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsdaten bei der Krankenkasse abfordern. Sofern die Minijobzentrale Arbeitsunfähigkeitsdaten bei der Krankenkasse abruft, sind die nachfolgenden Grundsätze für das Verfahren ebenfalls verbindlich.

Die XML-Schemata ("Anforderung_eAU_AG" und "Rückmeldung_eAU_KK" in der veröffentlichten Fassung (Version 1.0) sind vom 1. Januar 2022 an zu verwenden und zwar auch für Nachweiszeiträume vom 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021.

Seite 4 von 10

Stand: 20.11.2020

1.2 Identifizierungsmerkmal

Die Arbeitgeber erstatten die Meldungen unter Angabe

- der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs (Betriebsnummer-Verursacher),
- der Absendernummer,
- der Versicherungsnummer (VSNR),
- des Familiennamens,
- des Vornamens,
- des Geburtsdatums und
- des Geschlechts des Arbeitnehmers

über den GKV-Kommunikationsserver. Ist die VSNR des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber nicht bekannt, ist die VSNR mit dem Abrechnungsprogramm bei der Datenstelle der Rentenversicherung abzufragen und für die Meldung an die Krankenkasse zu verwenden. Konnte die VSNR nicht ermittelt werden, sind im Datensatz zusätzlich der "Geburtsname" und der "Geburtsort" des Arbeitnehmers zur eindeutigen Identifikation anzugeben.

Für die Identifizierung der meldenden Stelle ist die "Absendernummer", für die der empfangenden Stelle die "Empfaengernummer" vorgesehen. Die "Absendernummer" ist im Bestand des Sozialversicherungsträgers pro Versicherten zu übernehmen und für die Rückmeldungen zu verwenden.

Seite 5 von 10

2 Automatisiertes Mitteilungsverfahren

2.1 Allgemeines

Die Arbeitgeber senden den Krankenkassen die Anforderungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen (vgl. Abschnitt 4).

Ein Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung bei der Krankenkasse darf durch den Arbeitgeber nur erfolgen, wenn dieser zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Eine Berechtigung liegt vor, sofern

- für die angefragten Zeiträume ein Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers bei dem anfragenden Arbeitgeber bestand und
- der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EntgFG vorab mitgeteilt hat.

2.2 Vorerkrankungsverfahren

Nach § 109 Abs. 2 SGB IV hat die Krankenkasse zu prüfen, ob auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Abs. 1 Satz 1. Nr. 1 SGB V und auf Grundlage weiterer ihr vorliegender Daten die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbaren Vorerkrankungszeiten für den Arbeitnehmer ausläuft. Die Übermittlung der anrechenbaren Vorerkrankungen durch die Krankenkasse an den betroffenen Arbeitgeber erfolgt im Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV (DTA EEL). Dies gilt nicht für geringfügig Beschäftigte (§ 109 Abs. 3 SGB IV).

Liegen im DTA EEL für die aktuell betroffene Arbeitsunfähigkeit Adressierungsdaten (Absendernummer) bereits vor, werden diese für die Adressierung der Vorerkrankungsanfrage genutzt. Liegen hingegen keine Adressierungsdaten vor, erfolgt eine Übermittlung der anrechenbaren Vorerkrankungen durch die Krankenkasse an den Arbeitgeber erst dann, wenn der Arbeitgeber der Krankenkasse die aktuellen Adressierungsdaten im DTA EEL zur Verfügung gestellt hat. Wird eine spätere Prüfung aufgrund besonderer tariflicher Regelung durch den Arbeitgeber gewünscht, übermittelt der Arbeitgeber erst zum gewünschten Zeitpunkt die digitale Adresse und steuert dadurch die Übermittlung und Prüfung der Vorerkrankungsanfrage. Die weitere Ausgestaltung des Vorerkrankungsverfahrens ist den Gemeinsamen Grundsätzen zum DTA EEL nach § 107 SGB IV zu entnehmen.

Seite 6 von 10

Stand: 20.11.2020

2.3 Nachrichtentypen

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und den Krankenkassen sind die nachstehend beschriebenen Nachrichtentypen zu verwenden:

- Anforderung_eAU_AG für die Anforderung der Arbeitsunfähigkeitszeiten durch den Arbeitgeber (siehe Anlage 1)
- Rückmeldung_eAU_KK für die Rückmeldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten durch die Krankenkassen (siehe Anlage 2)

mit den zugehörigen Headern und Steuerungsdaten

- AGTOSV für die Anforderung der Arbeitsunfähigkeitszeiten durch den Arbeitgeber
- SVTOAG für die Rückmeldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten durch die Krankenkassen

2.4 Stornierung von Meldungen

Die Meldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht abzugeben waren oder unzutreffende Angaben enthielten. Die Stornierung hat unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu welchem die Datensätze als fehlerhaft erkannt werden. Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist der entsprechende Nachrichtentyp grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element "Stornokennzeichen" mit dem Kennzeichen "Stornierung der bereits übermittelten Anforderung = J" in der aktuellen Version zu übermitteln.

Das Element "Datensatz_ID_Ursprungsmeldung" ist bei Stornierungen stets zu füllen. Im Nachrichtentyp "Rückmeldung_eAU_KK" sind die Elemente "Datum_Erstellung" und "Datensatz_ID" zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil die Anforderung unzutreffende Angaben enthielt, ist eine neue Anforderung an die zuständige Stelle mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln.

Rückmeldungen gemäß § 98 Abs. 2 SGB IV sind im elektronischen Meldeverfahren eAU nach § 109 SGB IV nicht vorgesehen. Die Arbeitgeber werden durch die Krankenkassen über separate Rückmeldegründe in Kenntnis gesetzt. Aufgrund der Rückmeldung der Krankenkasse nach § 109 Abs. 1 SGB IV ist grundsätzlich keine Stornierung und Neumeldung durch den Arbeitgeber abzugeben.

Seite 7 von 10

3 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Programm einsetzen, können die Meldungen an die Krankenkasse auch mittels elektronisch gestützter systemgeprüfter Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Abschnitt 2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Programme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Mitteilungsdaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

Seite 8 von 10

4 Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden technischen Standards entsprechen. Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik gemäß § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Datenübertragung im Meldedialog erfolgt auf Grundlage von XML. Die Dateninhalte werden in XML-Schemata dargestellt, die unter dem Veröffentlichungsportal des Data Dictionary www.gkv-datadictionary.de/veroeffentlichung und www.gkv-datenaustausch.de abrufbar sind. Für die technische Umsetzung sind diese XML-Schemata maßgeblich. Vor der Versendung der Meldungen ist eine Schemavalidierung durchzuführen.

Ein gesondertes Fehlerrückmeldeverfahren (Kernprüfung) ist nicht vorgesehen, eine Prüfung erfolgt ausschließlich über die Schemavalidierung.

Im Verfahren können Arbeitsunfähigkeitszeiten, welche nach § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V vom Vertragsarzt oder nach § 201 Abs. 2 SGB VII vom Arzt, der Krankenkasse übermittelt wurden, und Zeiträume von stationären Krankenhausaufenthalten, welche nach § 301 Abs. 1 SGB V vom Krankenhaus der Krankenkasse übermittelt wurden, ab dem 1. Juli.2022 abgefragt werden. Ein Abruf für AU-Zeiträume vor dem 1. Oktober.2021 ist nicht zulässig. Bescheinigungen, welche den Krankenkassen außerhalb des Verfahrens nach § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V oder § 301 Abs. 1 SGB V in Papier zugegangen sind, werden hingegen nicht zurückgemeldet. Gleiches gilt für Arbeitsunfähigkeitszeiten in Rehabilitationseinrichtungen.

Seite 9 von 10

5 Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2022

Die vorgenannten Aussagen zu den Datensätzen und zum Verfahren gelten entsprechend auch für die Pilotierung gemäß § 125 SGB IV.

Die Krankenkassen haben ab 1. Januar 2022 AU-Daten zum Abruf bereitzustellen. Arbeitgeber können AU-Daten abrufen, sofern das systemgeprüfte Programm den Abruf anbietet.

Die Krankenkassen haben monatlich dem GKV-Spitzenverband über die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren zu berichten.

Seite 10 von 10

6 Anlagen

Anlage 1 – Anforderung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse Anlage 2 – Rückmeldung der Arbeitsunfähigkeit durch die Krankenkasse